

# **HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE MERENBERG**

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I, S.816), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I, S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Merenberg am 11.5.1995 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Der Vorsitz in der Gemeindevertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende in der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 4 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

## **§ 2**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung.  
Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und 103 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
  2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 3**

### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

**§ 3 a**  
**Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft des Marktfleckens Merenberg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

**§4**  
**Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamten, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonst. Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Merenberg, Barig-Selbenhausen, Allendorf, Reichenborn und Rückershausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Merenberg umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Merenberg, der Ortsbezirk Barig-Selbenhausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Barig-Selbenhausen, der Ortsbezirk Allendorf umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Allendorf, der Ortsbezirk Reichenborn umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reichenborn und der Ortsbezirk Rückershausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rückershausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht in den in Absatz 2 genannten Ortsteilen aus jeweils 3 Mitgliedern.

## **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte gem. §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Weilburger Tageblatt öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen dienen der zusätzlichen Information:
1. Merenberg, Rathaus
  2. Barig-Selbenhausen, Dorfgemeinschaftshaus
  3. Allendorf, Rathaus
  4. Reichenborn, Dorfplatz
  5. Rückershausen, Dorfgemeinschaftshaus
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Merenberg, Ortsteil Merenberg, Allendorfer Straße 4 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 16.06.1995 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 19.5.1977, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 19.1.1990, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Merenberg, 28.2.2006

(Reiner Kuhl) Bürgermeister

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Gemeindevertretung beschlossenen Nachträge bzw. Änderungen:

1. I. Nachtrag vom 7. Mai 1999
2. II. Änderung vom 28.2.2006